



I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein KultiHalle** besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon/ZH.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Veranstellen eines breiten Kulturangebots in den Sparten Musik, Theater, Literatur, Performance usw. in der Kulturfabrik Wetzikon, insbesondere in den für diese Aktivitäten gemieteten Räumen. Der Verein will ein günstiges Angebot für ein breites Publikum gestalten.

3. Mittel

1. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, aus privaten und öffentlichen Geldern, sowie aus dem Erlös der Veranstaltungen zusammen.
2. Der Verein kann die gemieteten Räume auch untervermieten, verpachten oder den Betrieb delegieren
3. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme als Passiv-Mitglied erfolgt durch Bezahlen des Mitgliederbeitrags. Passiv-Mitglieder erhalten Rabatte auf die Eintrittspreise.
3. Als Aktivmitglieder gelten der Vorstand und die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Bei Aktivmitgliedern ist die Teilnahme an der Aktivenversammlung (AV) zwingend.
4. Passivmitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 50.- pro Jahr, für juristische Personen CHF 250.- pro Jahr.

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder durch Ausschluss.

Ausschluss

Zahlende Passiv-Mitglieder können nicht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss als Aktive entscheidet die Aktivenversammlung jährlich.

III. Organisation

Die Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Der Vorstand
- b) Die Aktivenversammlung (AV)
- c) Die Kalendersitzung
- d) Die Arbeitsgruppen

a) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und einem Mitglied aus jeder Arbeitsgruppe. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der administrativen Geschäfte des Vereins. Unter anderem gehören dazu folgende Aufgaben:

- Führung der Buchhaltung
- Erarbeiten von Konzepten für Betrieb, Werbung, Organisation allgemein
- Verwaltung der Mitgliederkartei
- Vereinsnachrichten/Programm
- Einladung und Organisation der Aktivenversammlung
- Verwaltung des Schlüsseldepots
- Kontakt nach Aussen
- Kontakt zum Trägerschaftsverein und zur Stiftung Kulturfabrik

b) Die Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung findet mindestens 2 x jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. In die Zuständigkeit der Aktivenversammlung fallen:

- Festsetzung/Änderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl von PräsidentIn und Vorstand
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Aktiven arbeiten ehrenamtlich, ihre Unkosten können vergütet werden. An besonderen Anlässen und nach vorheriger Besprechung an der Kalendersitzung können HelferInnen ausnahmsweise auch bescheiden entlohnt werden.

c) Die Kalendersitzung

Die Kalendersitzungen finden mindestens 1 x im Monat statt. Die Kalendersitzung bestimmt und koordiniert das Programm und den Betrieb.

d) Die Arbeitsgruppen

Die Aktivmitglieder organisieren sich nach Ressorts in Arbeitsgruppen. Die Anzahl der Arbeitsgruppen kann variieren. Pro Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Mitglied an der Kalendersitzung teil.

Zeichnungsberechtigungen

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Die Aktivensitzung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschliessen.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins einer Einrichtung mit möglichst gleicher Zwecksetzung zugewendet. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Aktivensitzung bestimmt über die Verwendung des Archivs.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der ersten offiziellen Aktivenversammlung in Kraft.

Änderungen:

Der obige Wortlaut wurde an der ordentlichen Aktivenversammlung vom 17. April 2013 genehmigt.